

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

3045K – HAUSBESITZ – SCHÄDEN DURCH WITTERUNGSNIEDERSCHLÄGE

Abschnitt B, Z. 11, Pkt. 3, Abs. 1 EHVB wird, wie folgt, abgeändert:

Bei Schäden innerhalb des Gebäudes durch Witterungsniederschläge (sowie auch durch damit zusammenhängenden Rückstau) an Decken- und Wandverputz, an Malereien, Tapeten, Verfliesungen und Leitungen aller Art, an Stuckaturen, Wand- und Deckenverkleidungen sowie abgehängten Decken, an nicht versetzbaren Raumteilungen (sofern diese ausschließlich raumtrennende Funktion haben und konstruktiv nicht tragend sind), an Fußböden aus Holz (Parkett-, Schiffböden und dgl.), an fest mit dem Untergrund verbundenen Bodenbelägen aller Art sowie an Türen zu allgemein zugänglichen Gebäudeteilen (insbesondere Stiegenhaus und Gänge) leistet der Versicherer in Abänderung von Art. 1 und Art. 7, Pkt. 6 und 11 AHVB ohne Rücksicht auf Haftungsfragen Ersatz für Wiederherstellungskosten. Zu den Wiederherstellungskosten zählen auch Trocknungskosten.

Ausgeschlossen von dieser Deckungserweiterung bleiben jedenfalls:

- Kosten von Erhaltungsarbeiten, die der Vermieter gesetzlich zu tragen hat, insbesondere die Instandsetzung oder Erneuerung von Decken-, Wand- und Fußbodenkonstruktionen;
- Kosten für Schäden an der Außenseite des Gebäudes sowie an Türen innerhalb von Wohn- und Geschäftsräumlichkeiten. Das Dach und die Fenster des Hauses zählen zur Außenseite des Gebäudes.